

Abrechnungen leicht aus dem eigentlichen Verlagskontro genommen und dem Autor bei etwaiger persönlicher Einsichtnahme des Kontos und in Zweifelsfällen mündlich die nötigen Erklärungen gegeben werden können.

Was die Berechnung der Druck- und sonstigen Herstellungskosten von Verlagswerken betrifft, so ist es gleichgültig, ob die Bücher in fremder oder in eigener Druckerei hergestellt werden. Bei Herstellung in eigener Druckerei kann und darf letztere dem Verlag zuliebe nicht umsonst arbeiten, sie muß vielmehr ihren regelrechten Aufschlag machen. Es muß dies schon aus dem Grunde geschehen, um von den einzelnen Teilen seines Geschäfts jederzeit ein richtiges, wahrheitsgetreues Bild zu haben, wenn auch an dem Gesamtbild des Geschäfts durch solche Verbuchung nichts geändert wird. Es ist ungefähr dasselbe Verhältnis, als wenn der Verlag der Sortimentsabteilung des eigenen Geschäfts, wo solche besteht, Bücher zum Herstellungspreise, nicht aber zum Nettopreise liefern würde.

Halle (Saale), 7. Juli 1908.

Udelbert Kirsten.

Kleine Mitteilungen.

Über den Schutz illustrierter Inserate gegen Nachbildung.

In einer der letzten Nummern der Zeitschrift »Organisation« wird den Inserenten eine Art des Schutzes ihrer illustrierten Anzeigen empfohlen, die merkwürdigerweise fast gar nicht in Anwendung gebracht wurde, aber sehr zweckmäßig sei. Nämlich die Eintragung der Inserate als Warenzeichen. Die Gebühren seien nur 30 *M.*, bzw. 30 *M.* und 10 *M.*

Nach meinem Dafürhalten besitzen wir einen dreifachen, weit billigeren Schutz: erstens im literarischen Urheberrecht, zweitens im Kunstschutzesgesetz und drittens durch Eintragung im Musterregister.

Das Warenzeichen-Gesetz hat nach der klaren Fassung seines § 1 zunächst die Bestimmung, zur Vermeidung von Verwechslungen die Waren der verschiedenen Erzeuger zu kennzeichnen, bzw. nach Anwendung eines eingetragenen Warenzeichens die Nachbildung desselben zum Zweck der Täuschung von anderer Seite zu verbieten und zu bestrafen. Es ist auch die Anwendung eingetragener Warenzeichen außer auf der Ware selbst oder ihrer Umhüllung noch statthaft und Schutz während auf Geschäftsempfehlungen in Inseraten, Preislisten etc. Es würde also z. B. strafbar sein, ein illustriertes Inserat, das ein geschütztes Warenzeichen enthält, mit diesem Warenzeichen zusammen nachzubilden. Dagegen würde meines Erachtens das Warenzeichengesetz unverletzt bleiben, wenn ein Konkurrent das ganze gezeichnete Inserat im übrigen getreu nachbildete und nur statt des eingetragenen Warenzeichens ein anderes von ungefähr ähnlichem Aussehen, wenn auch nur in der Größe und in der Silhouette ungefähr gleich, anbringen ließe. Der größte Teil des Publikums würde die Abweichung gar nicht bemerken; sie könnte aber leicht doch so beschaffen sein, daß sie genügen würde, den Konkurrenten straflos zu stellen. Wenn den Geschädigten dann nicht ein anderes Gesetz schützt, so nützt ihm die Eintragung seines Warenzeichens in diesem Falle nichts.

Seine Warenzeichen läßt schon jeder Fabrikant, wenn er nicht ganz fahrlässig handelt, eintragen zwecks Schutzes der Ware. Aber er sollte auch nicht versäumen, seine illustrierten Inserate, die bisweilen von hervorragenden Künstlern gegen bedeutendes Honorar geliefert werden, soweit zu schützen, als mit angemessenem Kostenaufwand möglich ist.

Das Urheberrechtsgesetz zum Schutze von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 sagte in § 43: »Die Bestimmungen in den §§ 1–42 (betreffend Schriftwerke) finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, die nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind«. Das neue Urheberrecht vom 19. Juni 1901 will dem Sinne nach wohl dasselbe bestimmen, drückt sich aber allgemeiner aus und sagt kurz: »Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt . . . 3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder

technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind«.

Das neue Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1907 schützt allerdings zum erstenmal außer den Werken der Photographie auch die des Kunstgewerbes; Voraussetzung des Schutzes der einzelnen Teile ist aber, daß sie künstlerische Zwecke verfolgen, und Justizrat Dr. V. Fuld sagt in seiner Ausgabe des Kunstschutzesgesetzes (Berlin, J. Guttentag) meines Erachtens zutreffend in Anmerkung 4 zu § 2: »Zeichnungen, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, fallen unter den Schutz des Gesetzes vom 19. Juni 1901«, also des literarischen Urheberrechts, und an anderer Stelle: »Mitunter wird es nicht leicht zu bestimmen sein, ob ein Gegenstand auf den Kunstschutz oder nur auf den Musterschutz Anspruch hat; es ist dann zu untersuchen, ob eine individuelle künstlerische Formgebung vorliegt oder nicht«.

Der Schutz der beiden Gesetze für literarisches und für künstlerisches Urheberrecht fällt den entsprechenden Werken ohne besonderes Zutun des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers ohne weiteres, also ohne Eintragung und gebührenfrei zu und geht dem Berechtigten während seiner Lebensdauer und dreißig Jahre nach dem Tode nicht verloren. Gezeichnete Inserate haben aber nicht den Zweck, als Kunstwerke zu wirken, gleichviel, ob sie von Künstlern ersten Ranges, von Kunstgewerblern oder von Dilettanten herrühren. Ihr Zweck ist, als Reklamemittel zu dienen; künstlerische Ausgestaltung ist hier, wenn vorhanden, lediglich Mittel zu vollkommener Erreichung dieses Zweckes durch wohlgefälliger Wirkung auf das Publikum des Reklamemachenden.

Wir besitzen aber im Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen meines Erachtens eine völlig geeignete Handhabe zu zweifellos sicherem Schutz gezeichneter Inserate, so daß es töricht erscheint, sie nicht mitzubenuzen. (Über den Unterschied zwischen nur aus Typen gesetzten und ganz oder teilweise mit Feder und Stift gezeichneten Inseraten braucht hier wohl kein Wort gesagt zu werden.) Ein gezeichnetes Inserat ist zweifellos ein gewerbliches Muster, und zwar ein Geschmacksmuster, im Gegensatz zu den sogenannten Gebrauchsmustern, die dazu bestimmt sind, eine neue praktische Anwendung eines Gerätes oder Werkzeuges herbeizuführen, und in das Gebiet der Erfindungen gehören. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag und ohne Vorprüfung. Bedingung des Schutzes ist der Charakter der Neuheit und Eigentümlichkeit, das Muster muß also der eigenen geistigen Tätigkeit des Zeichners seine Entstehung verdanken, darf keine Nachbildung sein und muß vor der Verbreitung eingetragen werden. Man bewirkt die Eintragung durch gedruckte Antragsformulare, kann den Antrag aber auch zu Protokoll geben. Das Gesetz schreibt vor, daß man im Antrag angibt, ob das Muster für Flächen-erzeugnisse oder für plastische Muster bestimmt ist, und gewährt den Schutz nur nach einer dieser beiden Richtungen. Da Inseratzeichnungen durch Druck ihren Zweck erfüllen, Drucke aber das Bild in der Fläche zeigen, so hat man Inserate als Flächenmuster zu betrachten und demgemäß den Antrag zu stellen.

Die Muster können in Zeichnungen, Photographien, Abdrucken etc. bestehen, sie dürfen einzeln oder in Serien und Paketen niedergelegt werden, ihre Zahl darf jedoch nicht über 50 sein und 10 Kilo Gewicht nicht übersteigen. An jedem Muster, bzw. an jedem Paket mit Mustern, an jeder Serie müssen die Nummern angegeben werden, unter denen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers (des Auftraggebers oder Abnehmers des Künstlers) bezeichnet werden. Die Gebühr für jede Eintragung eines einzelnen Musters oder eines Pakets mit Mustern beträgt für 1–3 Jahre 1 *M.* für das Jahr; für jedes weitere Jahr bis zum zehnten ist pro Jahr 2 *M.*, von 11 bis 15 Jahren eine solche von 3 *M.* für jedes einzelne Muster zu entrichten. Die Gebühren sind also für die ersten drei Jahre sehr niedrig, indem sie für ganze Serien gelten, sie steigern sich später im Sage und indem die Gebühr für jedes einzelne Muster zu bezahlen ist. Die Musterregister werden von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden, in Berlin beim Kaiserlichen Patentamt geführt.